

**Verkündungsblatt der FH Aachen**

# **FH-Mitteilungen**

**Nr. 12 / 2009**

**17. Februar 2009**

## **Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur an der Fachhochschule Aachen**

13. Dezember 2007 – FH-Mitteilung Nr. 48/2007  
in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung  
vom 16. Februar 2009 – FH-Mitteilung Nr. 8/2009  
(Nichtamtliche lesbare Fassung)



**Herausgeber:** Der Rektor der FH Aachen

Alle Rechte vorbehalten. Wiedergabe oder Druck nur mit Angabe von Quelle und Verfasser.  
Wiedergabe von Auszügen nur mit Genehmigung der FH Aachen.

**Redaktion:** Dezernat Z, Silvia Crummenerl, Telefon +49 241 6009 51134

# **Prüfungsordnung**

## für den Bachelorstudiengang Architektur an der Fachhochschule Aachen

13. Dezember 2007 – FH-Mitteilung Nr. 48/2007  
in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung  
vom 16. Februar 2009 – FH-Mitteilung Nr. 8/2009  
(Nichtamtliche lesbare Fassung)

---

### **Inhaltsübersicht**

§ 1	Geltungsbereich der Prüfungsordnung	3
§ 2	Studienbeginn	3
§ 3	Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Abschlussgrad	3
§ 4	Studienumfang	4
§ 5	Praktikum	4
§ 6	Studienverlauf, Grund und Hauptstudium, Freiversuch	4
§ 7	Wahlmodule	4
§ 8	Umfang und Gliederung der Prüfungen, Prüfungsfristen	4
§ 9	Durchführung von Prüfungen	4
§ 10	Zulassung zu Prüfungen	5
§ 11	Praxisprojekt	5
§ 12	Bachelorarbeit und Kolloquium	5
§ 13	Zulassung zur Bachelorarbeit	5
§ 14	Gesamtnote, Bachelorurkunde, Zeugnis	5
§ 15	In-Kraft-Treten und Veröffentlichung	6
Anlage 1	Studienplan	7
Anlage 2	Studienverlaufsplan	9
Anlage 3	M7 – Allgemeine Grundlagen	10
Anlage 4	Allgemeine Kompetenzen	11

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich der Prüfungsordnung**

Diese Prüfungsordnung (PO) gilt in Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Aachen für den Abschluss des Studiums im Bachelorstudiengang Architektur.

### **§ 2**

#### **Studienbeginn**

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

### **§ 3**

#### **Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Abschlussgrad**

(1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Der Bachelorstudiengang ist ein grundständiges Studium, das nach sechs Semestern zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt. Es ist breit angelegt, konzentriert sich dabei aber auf grundlegendes Fachwissen und Methodenkompetenz in den Kernbereichen des Bauwesens. Dieser erste berufsbefähigende akademische Abschluss befähigt damit in allen Leistungsphasen des Berufsfeldes zur Mitarbeit in Architektur- und Planungsbüros, sowie in entsprechenden Bereichen der öffentlichen Verwaltung.

(2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Fachhochschule Aachen den akade-

mischen Grad „Bachelor of Arts“ (Kurzform: „B.A.“).

## **§ 4**

### **Studienumfang**

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Bachelorarbeit sechs Studiensemester.
- (2) Das Studienvolumen beträgt 180 Creditpunkte.

## **§ 5**

### **Praktikum**

- (1) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums wird der Nachweis einer praktischen Tätigkeit bestehend aus einem Praktikum von insgesamt 12 Wochen gefordert. Von diesen 12 Wochen müssen mindestens 8 Wochen vor Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden. Die fehlenden Praktikumszeiten müssen spätestens zu Beginn des 3. Studiensemesters nachgewiesen werden.
- (2) Das Praktikum soll Einblicke in die handwerklichen Bauberufe des Baugewerbes bzw. der Bauindustrie vermitteln. Dazu zählen baugewerbliche Tätigkeiten aus einem Rohbau- oder Ausbaugewerk in einem Leistungsbereich laut VOB (Verdingungsordnung für Bauleistungen). Hierzu zählen Tätigkeitsbereiche des Maurers, Betonbauers, Stahlbauer, Dachdeckers, etc.
- (3) Die praktische Tätigkeit ist durch eine vom jeweiligen Betrieb ausgestellte Bescheinigung, die die Bereiche und die jeweilige Dauer enthalten, und durch ein von der Praktikantin oder dem Praktikanten mindestens wochenweise erstelltes Berichtsheft nachzuweisen.

## **§ 6**

### **Studienverlauf, Kern- und Vertiefungsstudium, Verbesserungsversuch**

- (1) Der Studienplan für den Bachelorstudiengang Architektur ergibt sich aus Anlage 1.
- (2) Die ersten drei Semester bilden das Kernstudium des Bachelorstudiengangs Architektur.

(3) Die letzten drei Semester bilden das Vertiefungsstudium des Bachelorstudiengangs Architektur.

(4) Für die Prüfungen gilt die Verbesserungsversuchsregelung gemäß § 20 RPO. Die Möglichkeit des Verbesserungsversuchs gilt für alle studienbegleitenden Prüfungen in den unter § 9 Absatz 4 dieser Prüfungsordnung aufgeführten Prüfungsformen.

## **§ 7**

### **Wahlmodule**

Im fünften Regelstudiensemester sind zwei Wahlmodule zu absolvieren (s. Anlage 1 und 2).

## **§ 8**

### **Umfang und Gliederung der Prüfungen, Prüfungsfristen**

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen, der Bachelorarbeit und dem Kolloquium.
- (2) Die Prüfungen im Bachelorstudiengang Architektur sind in den Pflicht- und Wahlmodulen laut Anlage 1 und 2 abzulegen.
- (3) Der Antrag auf Zulassung und die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit hat in der Mitte des sechsten Studiensemesters zu erfolgen, so dass das Kolloquium vor Ablauf des sechsten Studiensemesters abgelegt werden kann.
- (4) Das Kolloquium soll innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit stattfinden.

## **§ 9**

### **Durchführung von Prüfungen**

- (1) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden.
- (2) Jede Prüfung wird mindestens dreimal pro Jahr angeboten.
- (3) Prüfungsformen mit mehreren Prüfungsleistungen sind zulässig.
- (4) Prüfungsformen sind schriftliche Ausarbeiten (S), Referate (R), Klausuren (K), Münd-

liche Prüfungen (M) und Präsentationskolloquien (PC). Präsentationskolloquien sind mündliche Prüfungen, in denen zusätzlich die Semesterarbeit präsentiert wird. Vergleichbare Prüfungen sind möglich.

(5) Die Klausuren haben einen Umfang von 2 - 3 Stunden, die mündlichen Prüfungen und Präsentationskolloquien einen Umfang von 20 - 45 Minuten. Andere Prüfungen haben einen vergleichbaren Umfang.

(6) Mündliche Ergänzungsprüfungen nach Klausuren sind nicht zulässig.

(7) Für die Erstversuche von Prüfungen des ersten und zweiten Semesters gilt § 15 Absatz 9 RPO.

## § 10

### Zulassung zu Prüfungen

(1) Die Zulassung zu den Prüfungen erfolgt auf Antrag.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme an den zu einem Modul zugehörigen Praktika und Ausarbeitungen gelten als notwendige Prüfungsvorleistung.

(3) Zu den Prüfungen des 4. Semesters kann nur zugelassen werden, wer alle Prüfungsleistungen des 1. und 2. Semesters erfolgreich erbracht hat. Zu den Prüfungen des 5. Semesters kann nur zugelassen werden, wer alle Prüfungsleistungen des 1. bis 3. Semesters erfolgreich erbracht hat. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen zulassen.

## § 11

### Praxisprojekt

(1) Das Praxisprojekt wird zu Beginn des sechsten Studiensemesters absolviert, ist fachübergreifend angelegt und schließt mit einer Modulprüfung ab. Im Praxisprojekt erfolgt eine modulübergreifende Bearbeitung eines Themas, in dem die Bereiche des Städtebaus, des Entwurfs, der Theorie und der Konstruktion bis hin zu Ausführungsplanung bearbeitet werden.

(2) Zum Praxisprojekt wird auf Antrag nur zugelassen, wer Prüfungsleistungen im Umfang von 150 Creditpunkten erbracht hat. In begründeten Härtefällen kann der Prüfungsausschuss eine Ausnahmeregelung herbeiführen.

(3) Über die Zulassung zum Praxisprojekt entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Das Praxisprojekt kann auch außerhalb der Hochschule absolviert werden. Dieser Fall bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses und muss von mehreren Professorinnen und Professoren modulübergreifend betreut werden.

## § 12

### Bachelorarbeit und Kolloquium

(1) Die Bachelorarbeit ist eine eigenständige Ausarbeitung mit einer konstruktiven, entwerferischen, städtebaulichen, experimentellen oder einer anderen ingenieurmäßigen Beschreibung und Erläuterung ihrer Lösung. Sie baut auf dem Praxisprojekt auf.

(2) Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von 12 Creditpunkten. Dies bedeutet in der Regel eine Bearbeitungszeit von ca. 9 Wochen, mindestens jedoch 6 Wochen. Im Ausnahmefall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen mindestens eine Woche vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um maximal vier Wochen verlängern.

(3) Das Kolloquium ergänzt die Abschlussarbeit. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Abschlussarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Die Zulassung zum Kolloquium ist in § 21 Abs. 2 und 3 RPO geregelt. Das Kolloquium kann nur durchgeführt werden, wenn alle Prüfungsleistungen, alle Praktika, das Praxisprojekt und die Bachelorarbeit erfolgreich abgeschlossen sind.

(4) Das Kolloquium umfasst 3 Creditpunkte.

## § 13

### Zulassung zur Bachelorarbeit

Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer alle Modulprüfungen erbracht hat und das Praxisprojekt absolviert hat.

## **§ 14**

### **Gesamtnote, Bachelorurkunde, Zeugnis**

(1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem gewichteten Mittel der Note aller Modulprüfungen, sowie der Note der Bachelorarbeit und des Kolloquiums gebildet. Der Anteil der Note für die Modulprüfungen beträgt 85%, der für die Bachelorarbeit 12% und der für das Kolloquium 3%. Die Note für die Modulprüfungen wird aus dem nach Creditpunkten gewichteten Mittel der Einzelnnoten gebildet. Für die Gesamtnote gelten die in der RPO festgelegten Notenschlüssel. Bei einer Gesamtnote bis 1,3 wird der Zusatz „mit Auszeichnung“ verliehen.

(2) Die Bachelorurkunde ist von der Rektorin oder dem Rektor der Fachhochschule Aachen und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Sie trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

## **§ 15**

### **Inkrafttreten\* und Veröffentlichung**

---

\* Die Regelungen der hier integrierten Änderungsordnung vom 16.02.2009 (FH-Mitteilung Nr. 8/2009) sind anwendbar auf alle Studierenden, die ab dem WS 2008/09 ihr Studium aufnehmen. Diese lesbare Fassung umfasst die Änderungen und dient nur der besseren Übersicht für alle Studierenden, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Architektur ab dem Wintersemester 2008/09 aufnehmen.

**Studienplan****1. Semester**

<b>Modul</b>	<b>Modulbezeichnung</b>	<b>CP</b>	<b>V SWS</b>	<b>Ü SWS</b>	<b>Pr/S SWS</b>
M1	Gestalten und Darstellen 1	6	2	5	0
M2	Entwerfen 1	6	3	0	2
M3	Städtebau und Regionalplanung 1	4	1	2	0
M4	Konstruktion 1	6	4	0	2
M5	Geschichte und Theorie 1	4	2	2	0
M7	Allgemeine Grundlagen 1 (s. Anlage 3)	2	1	1	0
	Allgemeine Kompetenzen (s. Anlage 4)	2	0	0	2
	<b>Summe</b>	<b>30</b>	<b>13</b>	<b>10</b>	<b>6</b>

**2. Semester**

<b>Modul</b>	<b>Modulbezeichnung</b>	<b>CP</b>	<b>V SWS</b>	<b>Ü SWS</b>	<b>Pr/S SWS</b>
M1	Gestalten und Darstellen 2	4	1	4	0
M2	Entwerfen 2	6	2	0	2
M3	Städtebau und Regionalplanung 2	4	1	0	2
M4	Konstruktion 2	10	5	3	2
M5	Geschichte und Theorie 2	2	1	1	0
M7	Allgemeine Grundlagen 2 (s. Anlage 3)	2	1	1	0
	Allgemeine Kompetenzen (s. Anlage 4)	2	0	0	2
	<b>Summe</b>	<b>30</b>	<b>11</b>	<b>9</b>	<b>8</b>

**3. Semester**

<b>Modul</b>	<b>Modulbezeichnung</b>	<b>CP</b>	<b>V SWS</b>	<b>Ü SWS</b>	<b>Pr/S SWS</b>
M2	Entwerfen 3	6	2	0	2
M4	Konstruktion 3	14	9	5	2
M5	Geschichte und Theorie 3	4	2	1	0
M6	Bauausführung / Baumanagement 1	4	2	1	0
	Allgemeine Kompetenzen (s. Anlage 4)	2	0	0	2
	<b>Summe</b>	<b>30</b>	<b>15</b>	<b>7</b>	<b>6</b>

#### 4. Semester

<b>Modul</b>	<b>Modulbezeichnung</b>	<b>CP</b>	<b>V SWS</b>	<b>Ü SWS</b>	<b>Pr/S SWS</b>
M1	Gestalten und Darstellen 3	2	1	2	0
M2	Entwerfen 4	6	3	0	3
M3	Städtebau und Regionalplanung 3	4	1	0	2
M4	Konstruktion 4	8	5	2	2
M5	Geschichte und Theorie 4	2	1	1	0
M6	Bauausführung / Baumanagement 2	4	2	1	0
	Allgemeine Kompetenzen (s. Anlage 4)	4	0	0	4
	<b>Summe</b>	<b>30</b>	<b>13</b>	<b>6</b>	<b>11</b>

#### 5. Semester

<b>Modul</b>	<b>Modulbezeichnung</b>	<b>CP</b>	<b>V SWS</b>	<b>Ü SWS</b>	<b>Pr/S SWS</b>
M2	Entwerfen 5	5	2	0	2
M3	Städtebau und Regionalplanung 4	5	2	0	2
M4	Konstruktion 5	5	2	0	2
M6	Bauausführung / Baumanagement 3	5	2	1	0
Wahlmodul W1	M1 Gestalten M2 Innenraumgestaltung oder M5 Architekturtheorie	3	2	0	2
Wahlmodul W2	M4 Ingenieurhochbau / Tragkonstruktion oder Elementiertes Bauen / Systembau	3	2	0	2
	Allgemeine Kompetenzen (s. Anlage 4)	4	0	0	4
	<b>Summe</b>	<b>30</b>	<b>12</b>	<b>1</b>	<b>14</b>

#### 6. Semester

<b>Modul</b>	<b>Modulbezeichnung</b>	<b>CP</b>	<b>V SWS</b>	<b>Ü SWS</b>	<b>Pr/S SWS</b>
M8	Praxisprojekt	15	4	0	12
	Bachelorarbeit	12	0	0	4
	Kolloquium	3	0	0	0
	<b>Summe</b>	<b>30</b>	<b>4</b>	<b>0</b>	<b>16</b>

V = Vorlesung, Ü = Übung, Pr = Praktikum, S = Seminar

CP = Creditpunkte, P = Pflicht, W = Wahl

## Anlage 2

### Studienverlaufsplan

Modul	Studiengächer	1. Sem. V Ü Pr/S	2. Sem. V Ü Pr/S	3. Sem. V Ü Pr/S	4. Sem. V Ü Pr/S	5. Sem. V Ü Pr/S	6. Sem. V Ü Pr/S	P / W
M1	Darstellende Geometrie	1 1 0						P
	Gestalten	1 2 0	1 2 0		1 2 0			P
	Gestalten					2 0 2		W
	CAAD / neue Medien	0 2 0	0 2 0					P
M2	Gebäudelehre	1 0 0			1 0 1			P
	Entwerfen	2 0 2	2 0 2	2 0 2	2 0 2	2 0 2		P
	Innenraumgestaltung					2 0 2		W
M3	Städtebau und Regionalplanung	1 2 0	1 0 2		1 0 2	2 0 2		P
M4	Baukonstruktion	2 0 2	2 0 2	2 0 2	1 0 2	2 0 2		P
	Tragwerkslehre	0,5 0 0	2 2 0	2 2 0				P
	Baustofflehre / Baustoffkunde	0,5 0 0	1 1 0	1 1 0				P
	Bauphysik	0,5 0 0		2 1 0	2 1 0			P
	Techn. Ausbau / ressourcensparendes Bauen	0,5 0 0		2 1 0	2 1 0			P
	Ingenieurhochbau / Tragkonstruktionen					2 0 2		W
	Industrielles Bauen / Systembau					2 0 2		W
M5	Vermessungskunde / Bauaufnahme	1 1 0						P
	Baugeschichte	1 1 0	1 1 0					P
	Stadtbaugeschichte			2 1 0				P
	Architekturtheorie					2 0 2		W
	Denkmalpflege / Bauaufnahme				1 1 0			P
M6	Baubetrieb / Bauorganisation	0,5 0 0		2 1 0	2 1 0			P
	Baurecht					2 1 0		P
M7	allg. Grundlagen	1 1 0	1 1 0					P
M8	Praxisprojekt						8 0 8	P
	Bachelorarbeit						0 0 4	P
	Kolloquium							P
	<b>Summe</b>	13,5 10 4	11 9 6	15 7 4	13 6 7	12 1 10	8 0 12	
		<b>27,5</b>	<b>26</b>	<b>26</b>	<b>26</b>	<b>23</b>	<b>20</b>	

**M7 – Allgemeine Grundlagen**

Auswahl aus allgemeinbildenden Fächern wie z.B. Soziologie, Philosophie, Psychologie oder Kunstgeschichte gemäß Ankündigung des Fachbereichs, die vor Semesterbeginn bekannt gegeben wird:

1. Sem.	allgemeinbildende Fächer	2 CP
2. Sem.	allgemeinbildende Fächer	2 CP

**Anlage 4****Allgemeine Kompetenzen**

1. Sem.	Softskills	2 CP
2. Sem.	Softskills	2 CP
3. Sem.	Fremdsprachen	2 CP
	Veranstaltungen im Umfang von 4 CP je Semester aus folgenden Wahlmodulen: Fremdsprachen	2 CP
4. Sem. + 5. Sem.	Fachliche Wochenexkursion (mit Vor- und Nachbereitung, Erstellung eines Readers) Lehrveranstaltung aus dem Fachbereich Architektur einer euregionalen Hochschule Betreuung ausländischer Studierender und/oder Gaststudierender Es können weitere Angebote durch Aushang bekannt gegeben werden.	2 x 2 CP 2 CP 2 CP